



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Leistung und Sport

Prinz Eugen-Straße 12  
1040 Wien

Geschäftszahl: 602.632/001-V/A/5/2003

Sachbearbeiterin: Frau Dr. Angela JULCHER

Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2288

Ihr Zeichen 10.017/2-1/2/03

vom: 31.03.03

Antwortschreiben bitte unter  
Anführung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Bundes-Sportförderungsgesetz 1970;  
Entwurf einer Novelle;  
Begutachtung - Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),

?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990

?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,

?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und

?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Die Erläuterungen sollten in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gegliedert werden; im Allgemeinen Teil wäre überdies die Kompetenzgrundlage der Regelung anzugeben (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3)

Das Wort „jedenfalls“, das durch die Novelle eingefügt werden soll, deutet darauf hin, dass die Aufzählung der zu fördernden Vereinigungen im § 8 Abs. 3 nur demonstrativ zu verstehen ist. § 9 regelt aber abschließend die Verteilung der Förderungsmittel auf die im § 8 Abs. 3 ausdrücklich genannten Vereinigungen; für eine Förderung weiterer Vereinigungen bleibt demnach kein Raum. Auch der im Entwurf neu angefügte § 9 Abs. 5 sieht nach seinem Wortlaut, abgesehen von den „gesundheitsfördernden Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Vorschulalter“, ausdrücklich nur Förderungsmöglichkeiten zugunsten der Fachverbände vor. Die Einfügung des Wortes „jedenfalls“ ist vor diesem Hintergrund sowohl überflüssig als auch missverständlich und sollte unterbleiben.

Auf das Schreibversehen - Anführungszeichen innerhalb des Klammersausdrucks „(ÖOC)“ - wird hingewiesen.

### Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1)

Die vorgesehene Einfügung von neuen Ziffern im § 9 Abs. 1 widerspricht im Ergebnis einer logischen Gliederung des Textes. Im Interesse der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird daher angeregt, den § 9 Abs. 1 zur Gänze neu zu fassen und insbesondere keine „Prozentsätze von Prozentsätzen“ festzulegen.

Die Auflistung in § 9 Abs. 1 (nach „wie folgt aufzuteilen:“) könnte wie folgt lauten:

- „1. 16 vH an die BSO, die schwerpunktmäßig im Sinne dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen sind,
2. 33,6 vH zu gleichen Teilen an die im § 8 Abs. 3 genannten Dachverbände,
3. 30,4 vH an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
4. 12,8 vH an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
5. 3,2 vH an das Österreichische Olympische Comité,

6. 1,4 vH an den Österreichischen Behindertensportverband,
7. 0,1 vH an das Österreichische Paralympische Committee,
8. 0,1 vH an Special Olympics Österreich,
9. 2,4 vH für Zwecke nach Abs. 5.“

#### Zu Z 3 (§ 9 Abs. 4 und 5)

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass der neu anzufügende Absatz nicht an die Stelle der ersatzlos entfallenden Bestimmung des bisherigen Abs. 4 treten soll. Die Novellierungsanordnung sollte daher heißen:

„§ 9 Abs. 4 lautet:

[...]“

Sollte aber aus besonderen Gründen tatsächlich gewünscht werden, den bisherigen Abs. 4 frei zu lassen, so hätte es zu heißen: „Weiters wird folgender Abs. 5 angefügt“.

#### Zu Z 4 (§ 21 Abs. 3):

Es muss heißen: „§ 8 Abs. 3 sowie §9 Abs. 1 und 5 [...] treten mit XXXXX 2003 in Kraft“.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

15. April 2003  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK